

Land *Traun* Ortsgemeinde *VI. Cernosic* Haus-Nr. *3*
Bezirk *Enns* Ortschaft *idetto* Zahl der Wohnparteien *I*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Asterniethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpensio befundlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dieß ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdereete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	Name u. s. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Adelsrang		Geschlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständig- keit	Anwesend		Abwesend		Anmerkung
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwägerer oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Bremde (Wäse). Diensteute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefränge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aster-Miethpartei mit ihren Angehörigen und Diensteuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeber, Stubengenossen u. dgl.		Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ges- chlechte entspre- chenden Rubrik erkichtlich zu machen. männlich weiblich		Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburgischer Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirt), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Judaistisch, Mosamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusehen, ob die Person ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsobjektes u. s. w. Wenn Jemand mehrere Beschäftigungen hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Hauptverdienst bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Verwalter u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik erkichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neuen bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Bohn, oder im Tagelohn bei der Handwerbs- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, oder Weiser, Gefelle, Gefränge, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, oder Besizer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.		Land Bezirk Ortschaft	Ein- heimisch Fremd	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich- neten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik erkichtlich zu machen. Zeit- weilig anwe- send, z. B. als Gast, auf der Durch- reise, im Falle der Aufent- halt die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.	Dauernd anwe- send, im Falle der Auf- enthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeit- weilig abwe- send, z. B. auf als Dienst- bote, auf Wanders- schaft, im Falle der Abwesen- heit wesentlich länger als 1 Monat währt.	
1	Ortner Johann	1	1821	kat.	ledig	Landw. 12 Fuhlar		Land	1	1					
2	" Maria Gatten	1	1814	"	"	"		Land	1	1					
3	" Mathias Rofner	1	1848	"	ledig	Landw. Anspitzer		Land	1	1					
4	" Joseph Lust.	1	1852	"	"	Stu		"	1	1					
5	" Franziska "	1	1857	"	"	"		"	1	1					
6	Setschauer Maria	1	1840	"	"	Landw.	Weyd	Millarbach Nr. 10	1	1					Zeit im Jah. Orts
7	Spreitzer Maria	1	1847	"	"	Stu	Stu	Wankary Nr. 1	1	1					Stu
8															
9															
10															
11															
	Summe	2	5						Summe	5	2	7			

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl	
Pferde		Stiere		
	Hengste			
	Stuten	Rindvieh	Rühe	3
	Wallachen	1	Dohsen	2
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
		Büffel		
		Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
		Ziegen		
		Borstenvieh		1
Manthiere und Manesfel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Bienenstöcke		
Esel				

Cernovic

am 7. März 1870.

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

J. J. J.